



Generelle Regelungen zur Teilnahme von Lehrkräften an Fortbildungsveranstaltungen externer Anbieter aus dem Bereich „Kulturelle Bildung“

- Eine Anerkennung von Veranstaltungen sog. externer Anbieter als Lehrerfortbildungsmaßnahme durch das Staatsministerium wird bereits seit mehreren Jahren nicht mehr vorgenommen. Stattdessen erfolgt die Anerkennung durch den Dienstvorgesetzten (in der Regel durch die Schulleiterin, den Schulleiter, das Schulamt), indem einer Lehrkraft die Teilnahme an einer gewünschten Fortbildungsmaßnahme sowie die entsprechende Dienstbefreiung gewährt wird.
- Ob eine Veranstaltung für eine Lehrkraft als Fortbildung geeignet ist, ist einerseits vor dem Hintergrund des allgemeinen Fortbildungskonzepts an der betroffenen Schule und andererseits vor dem Hintergrund des individuellen Fortbildungsbedarfs der Lehrkraft zu beurteilen.
- Für Veranstaltungen sog. externer Anbieter können grundsätzlich keine Zuschüsse zu den Kosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Mitteln der staatlichen Lehrerfortbildung gewährt werden. Dasselbe gilt für anfallende Reise- und Fahrtkosten. Ausnahmen hiervon können für bestimmte Veranstaltungen nach gesonderter Prüfung im zuständigen Fachreferat im Staatsministerium gemacht werden.
- Veranstaltungen, die bei FIBS (www.fortbildung.schule.bayern.de) eingestellt werden, werden einer Plausibilitätskontrolle unterzogen, insbesondere hinsichtlich Schul- und Unterrichtsbezug sowie Unterrichtsausfall. Veranstaltungen externer Anbieter, die beispielsweise mehr als zwei Tage Unterrichtsausfall hervorrufen, können daher nicht bei FIBS eingestellt werden.
- Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Teilnahme von Lehrkräften an Fortbildungsveranstaltungen auf die jeweils individuelle Fortbildungsverpflichtung anzurechnen, unabhängig von der Tatsache, ob die jeweilige Veranstaltung bei FIBS eingestellt wurde.